

Merkblatt für Tierärzte zur Betäubungsmitteldokumentation

Stand Februar 2008



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Informationen für Tierärzte zu rechtlichen Bestimmungen zur Dokumentation von Betäubungsmitteln

Grundsatz

Für alle Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), welche über das Abgabebelegverfahren (rosa Lieferschein) in Verbindung mit der persönlichen Btm-Nr. oder über Betäubungsmittelrezepte bezogen wurden, sind getrennt für jede Betriebsstätte und jedes Betäubungsmittel in der rechtlich verbindlichen Art und Weise Aufzeichnungen über jeden Zugang, jeden Abgang und den sich daraus ergebenden Bestand zu führen (siehe Karteiblatt).

Ziel ist es, zu jedem Zeitpunkt den aktuellen Bestand - d.h. die Gesamtmenge - des jeweiligen Betäubungsmittels sowie dessen Zu- und Abgänge in der tierärztlichen Hausapotheke lückenlos nachweisen zu können (siehe § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln (BtMVV)).

Formale Vorgaben für die Nachweisführung (§§ 13 und 14 BtMVV)

Der Nachweis über Verbleib und Bestand der Betäubungsmittel muss unverzüglich nach Bestandsänderung nach amtlichem Formblatt (siehe auch § 15 BtMVV) geführt werden.

Dabei sind für jedes Betäubungsmittel dauerhaft anzugeben:

- Die Bezeichnung des Betäubungsmittels,
- das Datum des Zugangs bzw. des Abgangs,
- die zugegangene oder abgegangene Menge und der sich daraus ergebende Bestand (in g, mg oder ml),
- Name oder Firma und Anschrift des Lieferers oder des Empfängers oder die sonstige Herkunft oder der sonstige Verbleib.

Die Eintragungen über Zugänge, Abgänge und Bestände der Betäubungsmittel sowie die Übereinstimmung der Bestände mit den geführten Nachweisen sind von dem für die tierärztliche Hausapotheke verantwortlichen Tierarzt am Ende eines jeden Kalendermonats zu prüfen und, sofern sich der Bestand geändert hat, durch Namenszeichen und Prüfdatum zu bestätigen.

Wird die Betäubungsmitteldokumentation per EDV geführt, so müssen alle vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Angaben darin enthalten sein. Außerdem muss die per EDV geführte Kartei mit den Angaben in der Reihenfolge des amtlichen Formblattes monatlich ausgedruckt, auf Grundlage dieser Ausdrucke geprüft und unter Angabe des Prüfdatums von dem verantwortlichen Tierarzt unterschrieben werden.

Die Betäubungsmitteldokumentation ist drei Jahre aufzubewahren. Dies gilt auch für die Betäubungsmittel-lieferscheine und für ausgestellte Betäubungsmittelrezepte (siehe § 5 der Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung (BtMBinHV)).

Herausgeber:

Regierungspräsidium Tübingen - Stabsstelle Ernährungssicherheit, 72072 Tübingen,
www.rp.baden-wuerttemberg.de

Bezeichnung des Bearbeitungsmittels

Marcoren

Dr. Karl Kustermann,
Kusternweg 10
00000 Kusterdorf

Machverpflichtiger Teilnehmer
Firma oder Firma und Anschrift des Apparate-
bzw. herstellenden Herstellers
Name und Anschrift
des Arztes, Zahnarztes bzw. Tierarztes,
der Rückstellungen bzw. der Teilabgabe
und Bezeichnung der Teilabgabe

Datum des Zugangs bzw. des Abgangs

Bei Zugang:
Name oder Firma und Anschrift des Lieferers
oder sonstige Herkunft

Bei Abgang:
Name oder Firma und Anschrift des
Empfängers oder sonstiger Verbleit

21.02.98
Klaus Müller, Hd. "Tobi", 00000 Müll-
dorf
25.02.98
PemaX, Beispielstr. 1, 11111
Kusterdorf
05.03.98
Rita Sauer, Ute "Leiter", Dielo
Kusterhausen

Zugang

Abgang

Bestand

Nummer des
Beibehaltungsmittel-
rezeptlos oder
-anforderungs-
schlüssiges?

Name und Anschrift des
Arztes, Zahnarztes bzw.
Tierarztes?

In g, mg, ml oder Stück

Übertrag

Übertrag

Übertrag

98,0
210
590,0
30
587,0

28.2.98
R

Anlage 1
Für Nr. der Karte
des Mitsprechers
bestimmungsgemäß

1

Beleg der Prüfung
und Kennzeichnung
des i. S. der BilPr
vermeidende
Anrede, Familien-
name des
Spezialisten

*) Bei Fertigungsmitteln Anzeihenbestimmung, Gewichtsdarm, Bestimmung und Gewichtsmenge
- bei herkömmlichen Arzneimitteln aus dessen Verdünnungsverhältnis - des enthaltenen Wirkstoffs
mittels je Packungseinheit bzw. je abgestellte Form.

*) Nicht erforderlich, wenn auf der Angabe über Herstellungsartiger Teilnehmere abgesehen,
*) In Apotheken im Falle der Abgabe auf Veranlassung, in Krankenhäusern und Apotheken im Falle des
Erwerbs auf Veranlassung.